

eines Patentanwalts oder anderer Personen, die entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des gewerblichen Schutzrechtes durchführen. Derartige Geschäfte unterliegen keiner devisarechtlichen Genehmigung, da durch sie kein Devisenwertumlauf hervorgerufen wird. Sobald diese Handlungen jedoch mit einer Vermögensverfügung verbunden sind, z. B. wenn damit gleichzeitig eine Forderung zugunsten eines Devisenaufländers begründet werden soll, ist die Vornahme der Beurkundung von der Vorlage der devisarechtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Bei der Aufnahme sonstiger Urkunden, die im Ausland Verwendung finden sollen, ist besondere Aufmerksamkeit der Erteilung von Vollmachten zu widmen. Im allgemeinen bedarf die Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung vor ausländischen Gerichten oder Behörden keiner devisarechtlichen Genehmigung. Häufig geht jedoch der Inhalt der Vollmacht dahin, daß der Bevollmächtigte zur Verfügung über ein im Ausland belegenes Vermögen ermächtigt werden soll. Falls die Vornahme dieser Vermögensverfügung einer devisarechtlichen Genehmigung bedarf, ist auch die Bevollmächtigung genehmigungspflichtig, da diese insoweit der Vornahme des Hauptgeschäfts gleichzusetzen ist. Der Bevollmächtigte unterliegt den gleichen devisarechtlichen Vorschriften wie der das Geschäft selbst vomehmende Deviseninländer.

Auch im Nachlaßverfahren werden vielfach Handlungen vorgenommen, die einen Devisenwertumlauf beinhalten. Der erbrechtliche Vermögenserwerb durch Devisenaufländer ist, wie bereits oben festgestellt worden ist, nicht genehmigungspflichtig, da er kraft Gesetzes erfolgt. Auch die Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Devisenaufländer unterliegt keiner Genehmigung. Anders ist die Vornahme einer Erbauseinandersetzung zu beurteilen, die eine vertragliche Vereinbarung darstellt und damit grundsätzlich der devisarechtlichen Genehmigung unterliegt. Soll mit dem im Ausland lebenden Miterben einer Erben-gemeinschaft eine Auseinandersetzung durchgeführt werden, so ist die Allgemeine Genehmigung Nr. 4 zu beachten. Durch sie sind Erbauseinandersetzungen zwischen Deviseninländern und -aufländern über in der DDR befindliche Nachlässe allgemein genehmigt, soweit der Anteil des oder der Devisenaufländer bei der Auseinandersetzung wertmäßig nicht vergrößert wird. Diese Genehmigung umfaßt gleichzeitig die im Zuge der Auseinandersetzung vorgenommene wertmäßige Minderung oder unentgeltliche Überlassung von Erbanteilen von Devisenaufländern zugunsten an der Erbengemeinschaft beteiligter oder im Erbrecht

nachfolgender Deviseninländer. Diese Genehmigung ist jedoch nur anwendbar auf notariell beurkundete Auseinandersetzungsverträge, wobei in diesen Verträgen jeweils gesondert darzulegen ist, weshalb die Allgemeine Genehmigung Anwendung findet. Alle über den Rahmen dieser Allgemeinen Genehmigung hinausgehenden Erbauseinandersetzungen und Verfügungen unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelgenehmigung.

Weiterhin werden durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 4 alle Auseinandersetzungen über im Ausland befindliche Nachlässe genehmigt, soweit der Anteil des Deviseninländers dabei nicht wertmäßig verringert wird. Dementsprechend können auch alle in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen von Deviseninländern vor den Staatlichen Notariaten ohne Vorlage einer devisarechtlichen Genehmigung beurkundet werden. Dabei ist auch hier stets darzulegen, weshalb nach den Vorschriften der Allgemeinen Genehmigung keine Einzelgenehmigung erforderlich ist. Unberührt davon bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Anmeldung der eingetretenen Vermögensveränderungen.

Sollen nach Durchführung einer Erbauseinandersetzung bewegliche Sachen oder Geldbeträge an Erben übertragen werden, die sich in einem sozialistischen Staat aufhalten, mit dem ein Rechtshilfevertrag abgeschlossen worden ist, so besteht auf Grund der in den Rechtshilfeverträgen getroffenen Vereinbarungen die Möglichkeit, diese Geldbeträge oder beweglichen Sachen an die diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden Staatsbürgers auszuhändigen. Soweit eine Überweisung der Geldbeträge in das andere Land vorgenommen werden soll, ist stets die devisarechtliche Genehmigung vorher einzuholen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Rat des Bezirks, Abt. Finanzen, in dessen Bereich das Staatliche Notariat seinen Sitz hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für die Ausfuhr von Nachlaßgut ist gemäß § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung des Außenhandels vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 89) der für den Wohnsitz des Absenders zuständige Rat des Bezirks⁷. Befinden sich unter dem zur Ausfuhr vorgesehenen Nachlaßgut Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, so ist außerdem die devisarechtliche Genehmigung einzuholen.

i Die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen obliegt gemäß § 18 des Devisengesetzes dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das die dazu erforderlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erläßt.

Das System der Vergütung der Tätigkeit der Rechtsanwälte in der UdSSR

Von A. WOLTSCHKOW, Mitglied des Kollegiums des Ministeriums der Justiz der RSFSR, und I. SUCHAREW, Oberrevisor der Abt. Rechtsanwaltschaft des Ministeriums der Justiz der RSFSR

In NJ 1959 S. 96 haben Barnick und Ziegner erste Gedanken zu einer Neuregelung des Rechtsanwaltsgebührenrechts entwickelt und dabei auch die Frage erörtert, ob das bisherige System der Verteilung der Einnahmen des Kollegiums an die Mitglieder beibehalten werden soll. Zug hat in seinem Diskussionsbeitrag dazu (NJ 1959 S. 206) gegen Barnick und Ziegner die Forderung nach einem garantierten Mindesteinkommen erhoben.

Es dürfte in diesem Zusammenhang für unsere Leser von Interesse sein zu wissen, in welcher Weise die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit in der Sowjetunion erfolgt. Wir veröffentlichen deshalb im folgenden auszugsweise einen Beitrag zu diesem Thema, der in der vom Ministerium der Justiz und vom Obersten Gericht der RSFSR herausgegebenen Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“ (1959, Heft 1, S. 24 ff.) erschienen ist. Die Redaktion

Die sowjetische Rechtsanwaltschaft spielt bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine wichtige Rolle. Das verpflichtet die Anwälte, die Qualität der juristischen Hilfe für die Bevölkerung zu

erhöhen, aktiv an der Propaganda des Sowjetrechts teilzunehmen und ihre Tätigkeit im Geiste hoher Parteilichkeit und Prinzipienfestigkeit durchzuführen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es notwendig, die Kader der Rechtsanwaltschaft zu stärken, ihr ideologisch-theoretisches Niveau zu erhöhen.

Die Verbesserung der Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft wird jedoch in gewissem Maße durch Mängel des gegenwärtigen Systems der Vergütung der Arbeit der Rechtsanwälte behindert. Dieses System hat zur Folge, daß die Arbeit der Rechtsanwälte nicht immer in Übereinstimmung mit ihrem Umfang und ihrer Qualität vergütet wird, und widerspricht somit dem Prinzip des Sozialismus.

Die jetzt noch gültige Verordnung über die Rechtsanwaltschaft der UdSSR, die im Jahre 1939 bestätigt wurde, legt keine bestimmte Ordnung für die Vergütung der Arbeit der Rechtsanwälte fest. Alle Rechtsanwälte arbeiten in Juristischen Konsultationen*, halten

* Zur besseren Organisation der Arbeit der Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien in der UdSSR gibt es in den Zentren der Rayons und in den Städten Juristische Konsultationen,